Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Zahl: BHFK-II-1390/0008
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Feldkirch, am 02.02.2009

Auskunft:
Mag. Karin Schnetzer
Tel: +43(0)5522/3591-54221

Betreff: Gemeinde Altach;
Kies- und Sandabbau (Nassbaggerung) mit anschließender Wiederverfüllung der entstehenden Geländemulde auf der GST-Nr 1556/1, GB Altach - Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz, Wasserrechtsgesetz sowie Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Die Gemeinde Altach hat um die Erteilung der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gemäß Mineralrohstoffgesetz, um die wasserrechtliche Genehmigung und um die Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für den Abbau von Kies und Sand (Nassbaggerung) im Umfang von 230.000 m³ mit anschließender Wiederverfüllung (274.000 m³) der entstehenden Geländemulde auf dem GST-Nr 1556/1, GB Altach, angesucht.

Beschreibung

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen. Es wird noch Folgendes festgehalten:

Das GST-Nr 1556/1, GB Altach, ist im Eigentum der Gemeinde Altach und als Freifläche Landwirtschaftsgebiet gewidmet.

Das geplante Abbaugebiet (2,13 ha) liegt zwischen dem Koblacher Kanal und dem Alten Rhein und schließt unmittelbar östlich an das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 27.2.2003, BHFK-II-3101-2001/0096, bewilligte Abbaufeld (1,19 ha) an. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 22.12.2008, BHFK-II-3101-2001/0096, wurde die Frist für die Verfüllung dieser Kiesmulde erstreckt und die Aufbringung von Aushubmaterial für eine geänderte Oberflächenausbildung genehmigt. In diesem Gebiet wurde weiters mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16.9.1991, Zl II-3112/90 eine Abbaufläche im Ausmaß von 4,10 ha genehmigt. Die Gesamtabbaufläche liegt somit bei ca 7,42 ha.

Im nördlichen Bereich des gegenständlichen Abbau- und Wiederverfüllungsgebietes befindet sich eine 110/220/380-kV-Leitung der Vorarlberger Kraftwerke AG, Meiningen-Werben, welche die projektgegenständliche Fläche von westlicher in östliche Richtung quert. Zwischen der VKW-Netz AG, Bregenz, als Leitungsträger einerseits und der Gemeinde Altach als Antragstellerin andererseits wurde am 18.12.2008 unter der Aktenzahl RM 407.01.002 ein privatrechtliches Übereinkommen abgeschlossen. In diesem Übereinkommen hat die VKW-Netz AG, Bregenz, festgehalten, dass bei Einhaltung verschiedener Auflagen gegen die Ausführung des Bauvorhabens auf Grundlage der Einreichunterlagen der GEOTEK Dönz + Mähr GmbH, Feldkirch, keine Einwände erhoben werden.

Der Abstand zum nächst gelegenen, als Baufläche-Mischgebiet gewidmeten Grundstück beträgt ca 650 m. Der bewohnte Bauernhof auf den GST-Nrn 1556/3 und 1552/2, GB Altach, liegt in der Widmung Freifläche Landwirtschaftsgebiet und ist mindestens ca 105 m von der geplanten Abtragsgrenze entfernt.

Vom Siedlungsgebiet ist der geplante Abbau nicht einsehbar, da gegen Süden ein Baum-Busch-Gürtel entlang des Koblacher Kanals verläuft. Der Dammweg entlang des Alten Rheins ist gegen die geplante Erweiterung durch einen Busch-Gürtel abgeschirmt.

Durch den geplanten Abbau von ca 230.000 m³ Rohstoff kann im lokalen Vorarlberger Umfeld der Kies- und Sandbedarf für die Dauer von ca 8 Jahren abgedeckt werden. Der hochwertige Rohstoff kann für die Betonerzeugung, die Herstellung von Einzelkörnungen und als Frostkoffer verwendet werden.

Im Bereich des geplanten Abbaufeldes wurden im Jahre 2006 fünf geoelektrische Profilschnitte aufgenommen. Diesen ist zu entnehmen, dass die Kiesmächtigkeit bis zu 20 m im Bereich des geplanten Abbaufeldes beträgt und gegen Osten auf ca 10 m abnimmt.

Es wurden Grundwasserspiegelpläne für den Minimalstand und den Maximalstand erstellt (siehe Beilagen 31 bis 36). Daraus ergeben sich Grundwasserspiegelschwankungen von 1,5 m. Der Rhein infiltriert bei Hochständen in das Grundwasserfeld. Bei Niederwasser entwässert das Grundwasser in den Rhein bzw in die Baggerlöcher des Alten Rheins. Der Koblacher Kanal infiltriert bei Rhein-Tiefständen in das Grundwasserfeld.

Durch die massiven Kiesgewinnungen in den 50iger und 60iger Jahren des 20. Jahrhunderts kam es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Im Jahr 1992 wurde der Querriegel Nr 2 (von insgesamt 7 Querriegeln im Abschnitt Altach bis Lustenau) im Alten Rhein unmittelbar beim Kieswerk Kopf errichtet. Wie die Pegelbeobachtungen belegen, hat diese Errichtung einen Anstieg des Grundwasserspiegels um ca 1 m zur Folge (Pegel 50.4.12). Der Bau des Querriegels

hat auch zu Folge, dass der Koblacher Kanal nicht mehr regelmäßig zu Trockenzeiten trocken fällt.

Das Grundwasserfeld wird im Bereich der Gemeinden Koblach, Mäder, Lustenau, Höchst und Diepoldsau für die öffentliche Trinkwasserentnahme genutzt. Im Nahbereich befinden sich folgende private Grundwasserbrunnen:

- Bauernhof auf GST-Nrn 1556/1 und 1556/2:
  Das ca 80 m östlich des geplanten Abbaufeldes situierte Bauernhaus der Gemeinde Altach ist nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen, sondern bezieht das erforderliche Trink- und Brauchwasser aus dem Grundwasserfeld. Das Wasser wurde gemäß dem Umweltinstitut des Landes Vorarlberg als bedingt trinkwassertauglich eingestuft. Die Entnahmemenge beträgt 3500 m^3/Jahr (durchschnittliche Fördermenge: 0,11 l/s).

- Privater Grundwasserbrunnen auf GST-Nr 1538, GB Altach:
  Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch 8.6.1995, Zl. II-3126/95, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für einen Grundwasserbrunnen erteilt. Die bewilligte Wassermenge für Bewässerungszwecke beträgt 4 l/s bzw 50 m^3/Tag oder 3000 m^3/Jahr.

- Altes Pumpwerk Hohenems:
  Dieses ist ca 200 m südwestlich des Grenzüberganges Hohenems situiert. Das Pumpwerk wurde 1987 auf Grund der hohen Mangan- und Eisenkonzentrationen vorläufig still gelegt. Die wasserrechtliche Bewilligung ist noch aufrecht.

- Pumpwerk Diepoldsau I (CH):
  Dieses befindet sich im Bereich des Grenzüberganges von Hohenems nach Diepoldsau. Die bewilligte Förderrate beträgt 66,67 l/s. Für diesen Entnahmestandort sind Schutzzonen ausgewiesen (siehe Beilage 29).

- Pumpwerk Diepoldsau II (CH):
  Dieses befindet sich im Zwickel zwischen dem Beginn des Alten Rheins und des Neuen Rhein. Die bewilligte Förderleistung beträgt 60 l/s. Für den Entnahmestandort sind Schutzzonen ausgewiesen (siehe Beilage 29).

- Grundwasserbrunnen B1 (CH):
  Dieser liegt 750 m westlich des geplanten Abbaugebietes und wird nicht öffentlich genutzt. Es besteht keine Schutzzone für den Brunnen.

- Grundwasserbrunnen B2 (CH):
  Dieser liegt 670 m nordöstlich des geplanten Abbaugebietes und wird nicht öffentlich genutzt. Es besteht keine Schutzzone.

Bestehende Gefährdungspotenziale des Grundwasserfeldes:

- Haus- und Industriemüll – Deponien:
  Unmittelbar an das bestehende Baggerloch anschließend wurde bis in den 60iger Jahre eine Hausmülldeponie betrieben. Sie besitzt eine Mächtigkeit von bis zu 8 m (siehe Beilage 21). Im Bereich des Erholungszentrums Rheinauen wurde bis in den 60iger Jahre eine Haus- und Industriemülldeponie betrieben.

- Schwimmbäder:
  Das Baggerloch Mäder befindet sich südwestlich des Beginns des Alten Rheins. Das Erholungszentrum Rheinauen ist entlang des Astes des Alten Rheins auf einer Länge von 430 m für den Badebetrieb gewidmet.

- Alter Rhein:
  Durch die Errichtung eines Querriegels wirkt die offene Wasserfläche des Alten Rheines wie ein See.

- Derzeitiges Abbaufeld:
  Dieses weist eine offene Grundwasserfläche von ca 2,3 ha auf. Die Baggerungen sind seit 2006 eingestellt. Die Verfüllung sollte im Jahre 2009 abgeschlossen sein. Die Verfüllung des mit Bescheid 1991 genehmigten Abbaufeldes sollte bis 2019 abgeschlossen sein.

- Koblacher Kanal:
  Im Bereich zwischen den Götzner Rheinhof und der Einmündung des Brielgrabens versickert Oberflächenwasser in den Koblacher Kanal.

- Wärmepumpen in Altach:
  Diese sind in Beilage 21 dargestellt und stellen einen möglichen Schadstoffeintrag in das Grundwasser dar.

Die Antragstellerin hat eine Grundwassermodellierung durchgeführt und vorgelegt (Beilagen 30 bis 37). Eine Strömungsveränderung im Grundwasserfeld tritt im Nahbereich des Baggersees auf (bis zu 13 cm). Dieser Anstieg ist stromaufwärts bis in dem Bereich des Koblacher Kanals zu beobachten. Auch eine Temperaturzunahme zeigt sich nur im Nahbereich des Baggersees (bis zu ca 5°C), in einer Entfernung von 35 m pendelt sich das Temperaturniveau wieder ein. Der Alte Rhein dient als Puffer für die befristete offene Grundwasseroberfläche in Bezug auf die Temperaturveränderungen.

Durch den geplanten Abbau kommt es aufgrund der Grundwasserströmung zu keinen Beeinträchtigungen der Wasserversorgungsanlagen Pumpwerk Diepoldsau I und II, der Grundwasserbrunnen Diepoldsau B1 und 2, des privaten Grundwasserbrunnens auf

GST-Nr 1538 sowie des alten Pumpwerks Hohenems. Beeinträchtigungen können für den privaten Grundwasserbrunnen beim Bauernhof auf GST-Nrn 1556/1 und 1556/2 nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wurde von der Antragstellerin eine Ersatzwasserversorgung vorgesehen. Diese besteht darin, dass eine Trinkwasserleitung vom Schwimmbad Rheinauen bis zum Gutshof auf Kosten der Gemeinde verlegt wird. Bis zur Verlegung der Leitungen wird das Ersatzwasser über ein trinkwassertaugliches Löschfahrzeug bzw über die mobile Trinkwasserabfüllanlage des Trinkwasserverbandes Rheintal vorgesehen.

Eine mögliche, nicht ganz ausschließbare Auswirkung auf den Koblacher Kanal ist dessen Trockenlegung. Für diesen Fall wurden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Es werden zwei Messpunkte ob- und abstromig des Abbaufeldes errichtet. Wöchentlich wird eine Messung, bei länger anhaltenden Trockenzeiten werden wöchentlich zwei Messungen durchgeführt. Falls der Abfluss des Kanals im unteren Messpunkt mehr als 30 % reduziert ist, wird der Kanal durch Wasser des Baggersees bis zu dieser 30 % Marke dotiert. Die Wasserrechtsbehörde wird darüber informiert.

Das geplante Abbaufeld wird nicht als Grundwasser-Hoffnungsgebiet betrachtet (bisherige Wasseruntersuchungen bescheinigen ein bedingt genusstaugliches Wasser, Nähe zu den oben angeführten Mülldeponien, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen usw.).

Der geplante Abbau erfolgt durch einen elektrisch betriebenen Schwimmbagger. Die Auftankung der Fahrzeuge (Radlager und LKW) erfolgt im Werksgelände der Firma Kopf (nordöstlich des geplanten Abbaufeldes). Die Betankung der Schubraupe für die Wiederverfüllung erfolgt auf dem fertig verfüllten Gelände auf einer abgedichteten Fläche. Die Wiederverfüllung mit inertem Bodenaushubmaterial erfolgt nach dem Stand der Technik.

Es ist beabsichtigt, den Abbau an den Kiesabbaubetreiber (Kopf Kies + Beton GesmbH, Altach) zu verpachten. Herr Franz Josef Kopf ist als Betriebsleiter vorgemerkt (sh Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 22.10.2008). Die Wiederverfüllung wird von der Gemeinde Altach betrieben. Die Bauaufsicht übernimmt DI Stefan Dönz.

Die ca 30 cm mächtige Humuslage wird vor Baubeginn abgezogen und als Begrenzungs- und Sichtschutzwall gegen den Koblacher Kanal und gegen Osten zwischengelagert. Die ca 70 cm mächtige Deckschicht wird bei der Wiederverfüllung eingebaut.

Die südliche Abtragsgrenze liegt mindestens 15 m nördlich der Böschungskante des Koblacher Kanals. Der Abstand der Leitung des Rheintalwasserverbandes zur Abbaugrenze beträgt ca 9,5 m. Der Bestand und Betrieb der Leitung wird nicht

gefährdet. Das Abbaufeld ist 183 m lang und 122 m breit. Die offene Wasserfläche ist maximal 70 m breit. Die maximale Abtragstiefe beträgt 15 m ab Geländeoberkante, die Sole ist 396 m üA. Die Abtragsböschungen werden im Verhältnis 1:2 errichtet. Grundeigener mineralischer Rohstoff wird im Ausmaß von 230.695 m³ abgetragen. Die beanspruchte Fläche beträgt ca 21.279 m². Der Abtrag erfolgt von Westen nach Osten und beinhaltet 7 Jahresetappen zu je ca 30.000 m³ und eine Jahresetappe zu 20.000 m³.

Der Schwimmbagger schöpft mit einem 1 m³ Greifer das Abtragsmaterial auf einen Rost. Durch den Rost werden alle Steine (größer als 120 mm) und Schluff-Ton Bestandteile aussortiert, auf dem Schiff gesammelt und als Wiederverfüllung verwendet. Kies und Steine größer als 120 mm sind bisher im Abbau nicht aufgetreten. Es handelt sich hierbei um Lehmbrocken, die nicht verwertbar sind. Vom Rost führt ein Förderband zum Silo oder zur Zwischendeponie auf Land. Von dort wird das Material mit Radlader auf Muldenkippen und Vierachser verladen und direkt in die Aufbereitung transportiert (Transportdistanz ca 250 m). Im Abtragsbereich werden keine wassergefährdeten Stoffe gelagert, umgeschlagen, abgefüllt oder sonst verwendet. Die Betankung erfolgt im Werksgelände der Firma Kopf.
Zum neuen Abbaufeld wird eine neue Zufahrtsrampe errichtet. Diese wird befestigt ausgeführt. Weiters ist die Errichtung einer Reifenwaschanlage vorgesehen.

Von der beantragten Abbaumenge können ca 90 % in der Aufbereitungsanlage verwertet werden. Durch die Aufbereitung fallen ca 5 % der Entnahmemenge als Waschschlamm an (das heißt ca 10.380 m³). Die Waschlammbeseitigung erfolgt wie bisher (siehe Bewilligungsbescheid vom 31.1.2001, Zahlen: II-3101.0014/00, II-3101.0068/00). Der Waschlamm führt in ein erstes Absatzbecken und von dort über eine Rohrleitung in das zweite Absatzbecken. Diese sind im Bereich des Alten Rheins situiert. Das Gesamt-Fassungsvermögen beträgt ca 4.000 m³. Das abfallende Überwasser versickert wie bisher im zweiten Absatzbecken. Der anfallende Waschlamm wird im Zuge der Wiederverfüllung im Abtragsgebiet wieder eingebaut.

Die Wiederverfüllung erfolgt kontinuierlich parallel zum Abtrag von Westen nach Osten. Es wird nur inertes, stark schluffiges, toniges Bodenaushubmaterial aus der lokalen Umgebung verwendet. Die Anlieferungen werden durch eine Videokamera erfasst und vor dem Einbau durch die Bauaufsicht kontrolliert. Für die Raupe ist bereits ein geschlossener Unterstellplatz vorhanden. Es werden keine Bauwerke errichtet. Das Gelände ist größtenteils durch natürliche Barrieren und teilweise durch eine Abschrankung bzw einen Zaun abgesichert. Als Abgrenzung gegen Osten und Süden wird ein Schutzwall aus Humusmaterial (Höhe: 3m) errichtet. Die Wiederverfüllung erfolgt mit einer Oberflächenneigung in Richtung Koblacher Kanal. Die detaillierte Ausführung ist dem Plan Nr 168-05, 4d, vom 14.11.2008 zu entnehmen. Die Aufschütthöhe beträgt im nordöstlichen Bereich aufgrund der Nähe zur 110/220/380-kV-Leitung der Vorarlberger Kraftwerke AG, Meiningen-Werben, auf einer Breite von ca 40 m und eine Länge von ca 110 m lediglich 413,5 m üA und

steigt in der Folge bis auf eine Höhe von 416,25 m üA an. Das Gelände wird wieder begrünt und großteils der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Im südlichen und östlichen Bereich wird eine Versickerungsmulde vorgesehen. Die im Osten entstehende Böschung wird großteils als Wald-Busch-Gürtel mit einem vernässten Bereich ausgestaltet. Ein weiterer Wald-Busch-Gürtel wird im Bereich der im Jahr 2003 bewilligten Abbaugrenze angelegt, dort befinden sich ebenfalls vernässte Bereiche. Rechtsufrig des Koblacher Kanals oder im Bereich südlich des Sauwinkels wird eine Ersatzfläche für Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die geplante Erweiterung führt auf die Dauer von 8 Jahren zu einer verringerten Verkehrsbelastung in der Anlieferung zum Kieswerk. Das Abbaufeld liegt verkehrstechnisch sehr günstig, da die Aufbereitungsanlage nur ca 230 m entfernt ist. Der Abtransport führt über den Dammweg (GST-Nr 3033, GB Altach). Die privatrechtliche Übereinkunft für die Benutzung des öffentlichen Wassergutes ist vorhanden. Die derzeitige Einfahrt über die Dammböschung wird rückgebaut und nach Westen verschoben. Bisher werden pro Tag 10 bis 25 Fuhren von Abbaugebiet zur Aufbereitungsanlage transportiert. Maximal werden pro Tag 40 LKW Fuhren durchgeführt. Die Wiederverfüllung erfolgt über LKW Transporte aus dem lokalen Bereich über öffentliche Straßen und von dort auf den Dammweg. Es ist mit ca 2500 bis 2529 LKW Fuhren pro Jahr zu rechnen.

Die Betriebszeiten der Aufbereitungsanlage Kopf sind von Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Wiederverfüllung ist darüber hinaus samstags bis 15.00 Uhr vorgesehen.

Als Qualitätspegel für das geplante Abbaugebiet werden die Pegel P/QR-2, P/QR-9 und P/QR-6 verwendet. Zusätzlich werden zwei neue Beobachtungspegel eingerichtet.

Die Antragstellerin hat bezüglich möglicher Schadstoffeinträge einen Störfallplan vorgelegt. Die Abbaugeräte (zB: Schwimmbagger) werden elektrisch betrieben. Die Dichtheit des Ölkreislaufes wird täglich vom Betriebspersonal überprüft und dokumentiert. Zusätzlich erfolgt jährlich eine Kontrolle durch die zuständige Bauaufsicht. Auch die verwendeten Kraftfahrzeuge (Schubraupe, LWK-Transporter) werden täglich auf Dichtheit geprüft.

Im Falle eines Störfalles leitet der Betreiber die Meldung an die zuständigen Stellen weiter. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge im Bereich des Abbaugebietes vorhanden.

Kiesriegel:
Zwischen dem 1991 bewilligten Abbaufeld und dem 2003 bewilligten Abbaufeld ist ein Kiesriegel vorgesehen. Dieser ragt nur im Bereich von 2-3 kleinen Inseln an die Oberfläche. Die gesamte Verfüllung des 1991 bewilligten Abbaufeldes wird bereits Ende 2009 abgeschlossen sein. Dieser Kiesriegel wird auf einer Breite von 2 m auf der

gesamten Länge bis auf das Geländeniveau der Anschüttfläche erhöht. Damit ist ausgeschlossen, dass Feinsedimente und Grundwasser in das Abbaufeld gelangen können. Mit der Wiederverfüllung des im 2003 bewilligten Abbaufeldes kann erst begonnen werden, wenn in der Sole mindestens 60 m in Richtung Westen abgebaut ist. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2011 der Fall sein.

Die gesamte Verfüllung aller Abbaufelder wird spätestens im Jahr 2022 abgeschlossen sein.

Auf Grund der am 5.06.2008 durchgeführten kommissionellen Verhandlung sowie des ergänzenden Ermittlungsverfahrens erlässt die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligung als delegierte Behörde im Namen des Landeshauptmannes, folgenden

Spruch

I. Gemäß §§ 80 ff und 113 ff des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl I Nr 38/1999 idgF, in Verbindung mit den §§ 93, 94 und 99 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994 idgF, wird der Gemeinde Altach die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für den Abbau von Kies und Sand (Nassbaggerung) mit anschließender Wiederverfüllung nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes sowie der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Geotek Dönz + Mähr GmbH, Feldkirch, Zl 168-05 vom 16.3.2007, sowie teilweise ergänzt am 14.11.2008, auf GST-NR 1556/1 des GB 92101 Altach, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

A) <u>Gewerbetechnische Auflagen:</u>

1. Die im Bereich des Kiesabbaues betriebenen Maschinen und Geräte sind regelmäßig zu warten.

2. Bei der Zufahrt zum Abbaugelände ist gut sichtbar das Zutrittsverbot für Unbefugte anzuschlagen.

3. Außerhalb der Betriebszeiten ist das Abbaugelände abzusperren.

B) <u>Gewässerschutztechnische Auflagen:</u>

1. Im Abstrom- (Kontrollpegel neu 2) als auch im Zustrombereich (Kontrollpegel neu 1) der neuen Abbaufläche ist jeweils ein neuer Kontrollpegel in Absprache mit dem Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz zu errichten. Die neuen Kontrollsonden sind von einem qualifizierten Bohrunternehmen vor Beginn

der Nassbaggerung zu errichten. Die Messstellen mit der Mindestnennweite von 4 ½" (Kunststoffrohre), sind bis auf die Kote 395,00 m abzuteufen. Die Messstellen sind über Gelände in geeigneter Weise (z. B. Betonrohre) abzusichern, versperrt einzurichten und an das staatliche Höhennetz anzuschließen. Über die ordnungsgemäße Ausführung sind der Behörde entsprechende Planunterlagen (Lageplan, Bohrprofile, Schnitte) vorzulegen. Erforderlichenfalls sind, zur Feststellung einer eingetretenen Grundwasserkontamination, im Einvernehmen mit der Behörde und dem Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz ergänzende Kontrollmessstellen zu errichten und in das Messnetz einzubeziehen.

2. Bei den Pegeln A7, Abstrom neu, Kontrollpegel neu 1, Kontrollpegel neu 2, PQR2, PQR6, im Pegel „Alter Rhein" (südlich des Betonwerkes Kies Kopf), im Baggersee selbst (Lattenpegel) sind monatlich, jeweils am ersten Montag Grundwasserstandsmessungen durchzuführen und aufzuzeichnen. Sämtliche Abstichbeträge sind auf absolute Grundwasserstände umzurechnen.

3. An den Grundwassermessstellen A7, Abstrom neu, Kontrollpegel neu 1, Kontrollpegel neu 2, PQR2, PQR6, PQR9, im Pegel „Alter Rhein" (südlich des Betonwerkes Kies Kopf) sowie im Baggersee selbst (Lattenpegel) ist das Grundwasser erstmals vor Beginn der Baggerarbeiten dann im Halbjahresrhythmus von einem staatlich befugten Laborbetrieb zu beproben und auf nachstehenden Parameter zu analysieren: Aussehen, Geruch, Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Gesamteisen, Gesamtmangan, Chlorid, Bor, Sulfat, Nitrat, Ammonium, Gesamtphosphor, gelöster Sauerstoff, Sauerstoffsättigung, Kupfer, Zink, DOC, AOX, gesamte Keimzahl (22° C bei 48 Stunden), gesamte Keimzahl (37° C bei 48 Stunden). Sollte eine Grenzwertüberschreitung festgestellt werden, so ist umgehend die Wasserrechtsbehörde zu informieren.

4. Um ein Temperaturprofil erstellen zu können, ist monatlich alle 3 m (1. Temperaturmessung 1 m unter Wasseroberfläche) eine Temperaturmessung bei den Grundwassermessstellen A7, Abstrom neu, Kontrollpegel neu 1, Kontrollpegel neu 2, PQR2, PQR6, PQR9, im Pegel „Alter Rhein" (südlich des Betonwerkes Kies Kopf), sowie im Baggersee selbst (Lattenpegel) vorzunehmen.

5. Im Abbaubereich der Kiesgrube ist die Lagerung von Mineralölen untersagt. Ebenso sind Reparaturen sowie die Reinigung von Maschinen und Geräten verboten. Die Betankung aller Fahrzeuge und Geräte hat außerhalb des abgebauten Grubenbereiches zu erfolgen.

6. Es ist ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Ereignisse und Maßnahmen einzutragen sind. Während des Grubenbetriebes bzw. der Abbautätigkeit muss dieses Grubenbuch für Kontrollzwecke stets im Bereich der Grube (Bürocontainer) aufliegen.

7. Im Abbaubereich der Grube sind stets mindestens 300 l eines aufschwimmenden Ölbindemittels vorrätig zu halten.

8. Jeder Oberflächenzufluss zur Nassbaggerung ist durch entsprechende Ausbildung der Grubenränder (Überhöhung der Ränder, Fanggräben usw.) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.

9. Die eingesetzten Baumaschinen und Baufahrzeuge sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit der Hydraulik- und Tanksysteme zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich aus dem Abbaugebiet zu entfernen.

10. Den Organen der Gewässeraufsicht ist jederzeit Zutritt zum Abbaugebiet zu gewähren.

11. Tritt ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Baggersees auf, so ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.

12. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist ein Störfallplan (Maßnahmen, Telefonnummern usw.) auszuarbeiten. Der Störfallplan ist allen mit dem Kiesabbau beschäftigten Personen nachweislich (mit Unterschrift) bekannt zu machen. Der Störfallplan ist an geeigneter Stelle auszuhängen.

13. Im Koblacher Kanal ist projektsgemäß an den Messpunkten Wüstner, Messpunkt Baggersee und Messpunkt Brücke wöchentlich eine Abflussmessung durchzuführen und die Abflussmenge zu ermitteln. Falls am Messpunkt Brücke festgestellt wird, dass sich das Messergebnis, gegenüber den oben liegenden Messpunkten um mehr als 30 % reduziert hat, ist der Koblacher Kanal durch Wasser des Baggersees auf Kosten des Betreibers zu dotieren. Die Einleitmenge ist dabei zu messen. In den Sommermonaten Juni, Juli, August sind die Messungen am Koblacher Kanal zweimal wöchentlich durchzuführen und aufzuzeichnen.

14. Sollte eine Dotierung des Koblacher Kanals notwendig werden, so ist die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.

15. Die Qualität des im Grundwasserbrunnen des Gutshofes Rheinauen geförderten Grundwassers (Rohwasser) ist vor Baubeginn, 3 und 6 Monate nach Baubeginn, anschließend jährlich bis Bauende (Rekultivierung) durch eine physikalische, chemische und bakteriologische Trinkwasseruntersuchung nachzuweisen.

16. Die Leitungsführung der Transportleitung des Trinkwasserverbandes Rheintal ist zu erheben und in der Natur kenntlich zu machen. Auf deren Lage ist bei den Bauausführungsarbeiten Bedacht zu nehmen.

17. Zum Nachweis der Abbauleistung ist jährlich eine von einem befugten Vermessungsbüro erstellte Massenbilanz inklusive Querprofilen mit einem Rasterabstand von 20 m vorzulegen.

18. Die in den Auflagen 2, 3, 4, 13 und 17 vorgenommenen Messungen, Auswertungen und Untersuchungsbefunde sind jährlich bis spätestens den 30. März des Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

19. Die anfallenden Oberflächenwässer sind gemäß den vorliegenden Projektsunterlagen (Plan Nr. 4d, M 1: 1000, Zahl 168-05, vom 14.11.2008) über humusierte und begrünte Mulden auf eigenem Grund, oberflächlich, ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, zu versickern. Für die Deckschicht der Muldenversickerung ist sandiger Humus zu verwenden und anschließend zu begrünen. Die Dicke der Humusschicht hat mindestens 30 cm zu betragen.

20. Die Anschüttungshöhen sind gemäß den Angaben des Projektes (Plan Nr. 5c, M 1:500, Zahl 168-05, vom 14.11.2008, Profil Schnitt D) auszuführen.

21. Die Bankgarantie für die Sicherheitsleistung von 100.000 Euro ist bis spätestens den 30.6.2014 der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Diese muss bis 10 Jahre ab Beendigung der Wiederverfüllungstätigkeit und Aufbringung der Oberflächenabdeckung bestehen.

22. Ein Bade- und Fischereiverbot ist gut sichtbar kenntlich zu machen und dessen Beachtung gegebenenfalls durchzusetzen.

C) <u>Auflagen im Interesse des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes:</u>

1. Die vorgenommenen Messungen, Auswertungen und Untersuchungsbefunde sind in einem Jahresbericht zusammenzufassen und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan bis spätestens 30. März des Folgejahres zu übermitteln.

2. Die für Beweissicherungszwecke erforderlichen Einrichtungen (Grundwasserpegel, Abflussmessstellen im Koblacher Kanal) sind vor Beginn der Baggerarbeiten auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen und dauerhaft in einem ordnungsgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden Zustand zu erhalten.

D) <u>Abfalltechnische Auflagen:</u>

1. Zur Wiederverfüllung dürfen ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial bzw nicht verunreinigte Bodenbestandteile verwendet und eingebaut werden, die der Abfallschlüssel-Nr 31411, Spezifizierung 32 und 30 gemäß Abfallverzeichnisverordnung entsprechen. Lediglich in Bereichen, in welchen

keine landwirtschaftliche Nachnutzung erfolgt (zB Wald-Busch-Gürtel), kann ab 1 m oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels auch Bodenaushub der Abfallschlüssel-Nr 31411 Spezifizierung, 29 und 31 gemäß Abfallverzeichnisverordnung verwendet werden. Die Einbaustelle dieser Abfälle ist genau zu dokumentieren (Einbaustelle und Datum des Einbaues sind lagemäßig in Netzgevierten von 50 x 50 m festzuhalten).

2. Abfälle, die der Auflage 1 nicht entsprechen, sind von der Antragstellerin umgehend zu entfernen und einer zulässigen Entsorgung bzw Verwertung zuzuführen. Eine Zwischenlagerung von aussortierten Abfällen ist in speziell gekennzeichneten Bereichen zulässig.

3. Der Einbau des Bodenaushubmaterials darf ausschließlich unter der Aufsicht von fachkundigem Personal erfolgen, welches auch insbesondere hinsichtlich der Erkennung und Aussortierung von nicht zulässigen Verunreinigungen geschult wird.

4. Das Betriebsgelände ist stets so verschlossen zu halten, dass ein unerlaubter Zutritt nicht möglich ist.

E) Auflagen im Interesse des ArbeitnehmerInnenschutzes:

1. Laufstege sind mit einer lichten Verkehrswegbreite von mindestens 60 cm einzurichten. Diese Verkehrswege (Laufstege) sind beidseitig durch 1 m hohe Geländer mit Mittelstange und Fußwehr oder zwei Mittelstangen gegen Absturz zu sichern. Laufstege müssen ausreichend tragfähig, sicher verheftet sein und es muss ein gefahrloser Zugang bei jeder Witterung gewährleistet werden.

2. Es müssen geeignete Schutz- und Rettungsausrüstungen, wie Schwimmwesten und Rettungsringe, bereitgestellt werden.

Hinweis:
Der 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, über die Beschaffung von Arbeitsmitteln ist zu berücksichtigen. Insbesondere sind gemäß § 44 Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, Einzugsstellen von bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, wie Einzugsstellen von Walzen oder Auflaufstellen von Förderbändern auf Trommeln über die gesamte Breite durch Schutzeinrichtungen gegen Gefahr bringendes Berühren zu sichern. Dies betrifft sämtliche Einzugsstellen an den Förderbändern des Schwimmbaggers, welche auch zu Wartungszwecken für Arbeitnehmer zugänglich sind.

F) Lufthygienische Auflage:

Um Staubemissionen möglichst gering zu halten, ist die Zufahrtsstraße zur Kiesabbaufläche insbesondere während Trockenperioden zu benässen.

II.: Gemäß § 116 Abs 3 MinroG werden die Einwände von Jürgen Prugg, Monika Keckeis und Christine Suter als unzulässig zurückgewiesen.

III.: Gemäß §§ 32, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF wird die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes unter den im Spruchpunkt I/B,C und D normierten Auflagen erteilt.

IV.: Gemäß § 21 WRG 1959 wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Kiesentnahme bis zum 31. 12.2016 und für die Wiederverfüllung bis zum 31.12.2022 zu befristen.

V.: Gemäß §§ 33 Abs 1 lit j und 35 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Nach Beendigung der Wiederverfüllung muss die gesamte Fläche unverzüglich oder zumindest in der nächstfolgenden Vegetationsperiode der Endausgestaltung unterzogen werden.

2. Die Wiesenfläche muss aufhumusiert und mit Wiesensamen eingesät werden.

3. Die Wald-Buschgürtel müssen mit ausschließlich standortgemäßen und einheimischen Gehölzpflanzen in Form einer Initialbepflanzung gestaltet werden. Die Ausführung der vernässten Bereiche muss mit ausschließlich natürlichen Materialien erfolgen. Diese sind hernach ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Folgende Baum- und Straucharten müssen verwendet werden: Grauweide (*Salix alba*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*). Die angeführten Pflanzenarten sollen nur als Initialpflanzen verwendet werden, d.h. wenige Exemplare reichen aus, andere Sträucher und Bäume werden sich natürlich durch Samenflug ansiedeln.

4. Der nördliche Abschnitt des Anschüttungskörpers, welcher im Bereich der jetzigen Hochwasserdammböschung gelegen ist, muss mit einheimischen Sträuchern in lockerer, natürlich wirkender Abfolge bepflanzt werden. Ein Abstand von drei bis vier Metern zwischen jedem Strauch kann akzeptiert werden. Folgende Sträucher müssen gepflanzt werden:

Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Wildrosenarten (z.B. *Rosa canina*), Liguster (*Ligustrum vulgare*).

5. Alle angeführten Straucharten müssen in ihrer Wildform verwendet werden, es dürfen keinesfalls Zuchtformen der genannten Arten gepflanzt werden.

6. Die planlich dargestellte Ersatzfläche für Renaturierung muss entweder einer Renaturierung/Aufweitung des Koblacher Kanales zur Verfügung gestellt, oder in ein naturnahes, auwaldähnliches Wald/Busch-Landschaftselement entwickelt werden. Wenn die in den Planunterlagen dargestellte Fläche nicht renaturiert werden kann, muss ein flächengleicher Waldbuschbereich südlich des Sauwinkels geschaffen werden. Dies hat spätestens bis zum Abschluss der Endausgestaltungsarbeiten zu erfolgen.

7. Im östlichen Wald-Busch-Gürtel ist im Rahmen der Endausgestaltung der planlich dargestellte Tümpel bzw. vernässter Bereich (Plan Nr. 4d, M 1:1000, Zahl 165-05 vom 14.11.2008) zu realisieren.
   Die Gemeinde Altach hat im Pachtvertrag mit dem Bewirtschafter festhalten, dass der Tümpel bzw. vernässte Bereich im Abstand vom rund 2 m ab der Gewässerkante gegenüber der Bewirtschaftung abgezäunt werden muss. Die Abzäunung muss mindestens so lange bestehen, bis sich ein Strauch- bzw. Baumgürtel entwickeln konnte.

VI.: Gemäß § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 idgF in Verbindung mit § 1 Landeskommissionsgebührenverordnung, LGBl Nr 12/2005, sind für die Verhandlungsteilnahme der Amtsorgane € 612,50 zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzuzahlen.

Begründung

Die Entscheidungen und die in ihnen enthaltenen Vorschreibungen stützen sich auf die zitierten Gesetzesstellen, das Ergebnis der eingangs erwähnten kommissionellen Verhandlung sowie das Ergebnis des ergänzenden Ermittlungsverfahrens. Ergänzend wird Nachfolgendes festgehalten:

Gemäß § 80 Abs 1 Mineralrohstoffgesetz (nachfolgend kurz MinroG) haben unter anderem juristische Personen, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertätig zu gewinnen, der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Anstelle der in § 113 Abs 2 MinroG angeführten Unterlagen sind dem

Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes die in § 80 Abs 2 MinroG angeführten Unterlagen anzuschließen.

Die Gemeinde Altach beabsichtigt den obertägigen Abbau von Kies auf der GST-Nr 1556/1, GB Altach. Da es sich bei diesem Rohstoff gemäß § 5 MinroG um einen grundeigenen mineralischen Rohstoff handelt, hat die Gemeinde Altach der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch gemäß § 80 Abs 1 MinroG einen Gewinnungsbetriebsplan für den gegenständlichen Kiesabbau und anschließender Wiederverfüllung mit inertem Aushubmaterial inklusive der in § 80 Abs 2 MinroG angeführten Unterlagen vorgelegt.

Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind neben den in § 116 Abs 3 MinroG genannten Parteien gem § 81 Abs 1 MinroG das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen, die Standortgemeinde, die unmittelbar an das Aufschlussgebiet angrenzenden Gemeinden sowie Gewinnungs- und Speicherberechtigte, soweit sie durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes in der Ausübung ihrer Tätigkeiten berührt werden.

Gemäß § 116 Abs 3 MinroG sind Parteien im Genehmigungsverfahren weiters der Genehmigungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluss oder der Abbau erfolgt, die Standortgemeinde sowie Nachbarn im Sinne dieses Gesetzes.

Das Vorbringen von Jürgen Prugg, Monika Keckeis und Christine Suter war als unzulässig zurückzuweisen. Es kommt nur jenen Personen als Nachbarn Parteistellung zu, die durch die Genehmigung des Gewinungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dinglich Rechte gefährdet werden könnten. Die Parteistellung orientiert sich an der Bestimmung des § 75 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994. Jürgen Prugg, Monika Keckeis und Christine Suter sind Anrainer an einer öffentlichen Straße. Das Mineralrohstoffgesetz und der darin geregelte Gewinnungsbetriebsplan stellen nur auf eine Gefährdung oder Belästigung durch den Abbau und die Gewinnung von – in diesem Fall – grundeigenen mineralischen Rohstoffen ab. Der Abtransport auf einer öffentlichen Straße ist nicht mehr mitumfasst. Durch den Abbau selbst ist unter Berücksichtigung der Sachverständigengutachten aufgrund der Entfernung der Grundstücke bzw der dauernden Aufenthaltsorte der drei Personen zum Abbaufeld mit keinen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen zu rechnen. Diesbezüglich hat die Behörde die Stellungnahme des gewerbetechnischen und lufthygienischen Amtssachverständigen eingeholt.

Das Land Vorarlberg hat keinen Einwand gegen die Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes. Die Gemeinde Altach ist Eigentümerin, Standortgemeinde und Antragstellerin. Weitere Personen haben keine Parteistellung erlangt. Die zur

Wahrnehmung der öffentlichen Interessen berufenen Verwaltungsbehörden wurden gehört (vgl. § 116 Abs 5 MinroG).

Über den Antrag um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach § 116 Abs 3 MinroG sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weit verbreiteten Tageszeitung oder eine wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluss oder der Abbau beabsichtigt ist, bekannt zu geben.

Gemäß § 116 Abs 7 MinroG wurde am 5.06.2008 eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Lokalaugenschein durchgeführt. Die mündliche Verhandlung wurde dem Gesetz entsprechend kundgemacht. An der Verhandlung nahmen ein gewässerschutz- bzw wasserbautechnischer, ein geologischer, ein abfalltechnischer sowie ein maschinenbautechnischer Amtssachverständigen sowie die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung, das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Naturschutzanwältin teil. Dem Arbeitsinspektorat wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gewinnungsbetriebspläne sind gemäß § 116 Abs 1 MinroG, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).
3. gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,

8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Des Weiteren müssen gemäß § 116 Abs 10 MinroG für dessen Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 MinroG angewendet werden.

Gemäß § 82 Abs 1 ist die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe von der Behörde zu versagen, wenn der geplante Abbau von dem in dieser Bestimmung festgelegten Abbauverbotsbereich betroffen ist. Dieser Abbauverbotsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauland, erweitertes Wohngebiet oder als eines der im § 82 Abs 1 Z 3 und 4 ausgewiesenen Sondergebiete gewidmet sind.

Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altach sind sämtliche vom Abbau bzw der Wiederverfüllung betroffenen Grundstücke als Freifläche/Landwirtschaftsgebiet gewidmet. Der Abstand zur nächstgelegenen gewidmeten Baufläche/ Mischgebiet beträgt ca 650 m. Der bewohnte Bauernhof auf den GST-Nrn 1556/2 und 1556/3, GB Altach, liegt in der Freifläche/ Landwirtschaftsgebiet und hat einen Abstand zur Abtragsgrenze von ca 105 m. Das Abbaugebiet befindet sich weder innerhalb des absoluten Abbauverbotsbereichs von 100 m noch befinden sich innerhalb eines Umkreises von 300 m um das Abbaugebiet Grundstücke, die eine Flächenwidmung im Sinne des § 82 Abs 1 Z 1 bis 4 aufweisen.

Gemäß § 83 Abs 1 MinroG ist neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn
1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,
2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,
3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

Gemäß § 83 Abs 2 MinroG sind öffentliche Interessen im Sinne des Abs 1 Z 1 in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt

des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen. Um diese Interessen gegeneinander abwägen zu können, wurden entsprechende Gutachten eingeholt.

Der gewässerschutz- bzw wasserbautechnische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die projektierte Kiesentnahme in Form einer Nassbaggerung mit Wiederverfüllung des Baggersees mit Bodenaushubmaterial einen nicht unwesentlichen Eingriff in den Grundwasserhaushalt darstelle und daher grundsätzlich kritisch beurteilt werde. Sowohl während der Abbauphase, als auch im Endzustand komme es zu Beeinflussungen der Grundwasserspiegellage und der Grundwasserströmung in der näheren Umgebung der Kiesgrube.

Solange eine offene Wasserfläche vorliege, stelle sich eine horizontale Grundwasseroberfläche ein. Während sich im Zustrombereich der Seefläche eine Absenkung des Grundwasserspiegels laut Grundwassermodell von maximal ca. 13 cm einstelle, bewirke der Kiesabbau im Abstrombereich eine Grundwasserspiegelerhöhung von maximal ca. 15 cm. Die Beeinflussung sei allerdings nur lokal gegeben (bis zu ca. 200 m Entfernung) und beeinträchtige keine bestehenden Wasserrechte. Durch die Verfüllung des geplanten Baggersees mit dichterem Aushubmaterial (Endausbau) werde auf der Zustromseite ein Grundwasseranstieg von maximal 15 cm, bezogen auf den Ausgangszustand, erwartet. Im Abstrombereich werde eine maximale Absenkung (Im Bereich des zugeschütteten Baggersees) von 13 cm laut Berechnung prognostiziert. Grundwasserströmungsveränderungen seien allerdings lediglich im unmittelbaren Nahbereich des Grundwasserfeldes erkennbar.

Ein möglicher Einfluss auf die Wasserführung des im Nahbereich der Kiesbaggerarbeiten gelegenen Koblacher Kanals wurde im Projekt untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass der Koblacher Kanal zwischen dem Götzner Rheinhof und der Einmündung des Brilgrabens in den Koblacher Kanal, ins Grundwasserfeld infiltriert. Es wurde jedoch auch aufgezeigt, und durch Messungen belegt, dass bei Grundwassertiefständen (Grundwasserstand unter der Sohle des Koblacher Kanals) noch eine Wasserführung im Koblacher Kanal im Bereich des Projektsabschnittes feststellbar war. Es sei jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass bei der geplanten Abbautätigkeit der Koblacher Kanal zumindest teilweise in Richtung Baggersee versickert und trocken fällt. Es müsse daher die Wasserführung des Koblacher Kanals zumindest wöchentlich kontrolliert werden. Sollte ein Wasserverlust (30 %) feststellbar sein, so ist der Koblacher Kanal mit Wasser des Baggersees zu dotieren.

Die Auswirkungen der Erwärmung des Grundwassers im Baggersee auf das umliegende Grundwasserfeld wurden ebenfalls mittels eines Grundwassermodells dargestellt. Dabei stellte sich heraus, dass der „Alte Rhein" eine deutlich höhere Temperatureinwirkung auf das Grundwasser ausübt, sodass die Wassermenge im Alten Rhein Temperatureinwirkungen, verursacht durch den bisherigen Kiesabbau, absorbiert. Die maximale Reichweite der Temperaturfahne sei daher kurz nach dem Erreichen des Alten Rheins gegeben.

Auf Grund der vorliegenden Strömungsrichtung des Grundwassers könne eine Beeinträchtigung der Pumpwerke Diepoldsau I und II sowie des Pumpwerks Hohenems ausgeschlossen werden. Der Grundwasserbrunnen B3 des Gutshofes Rheinauen liege lediglich ca. 80 m von der geplanten Kiesentnahmestelle entfernt. Aufgrund der geringen Entnahmemenge von ca. 0,15 l/s sei mit keiner Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität zu rechnen, da die Grundwasserstromrichtung nach Norden bis Nord - Osten weise. Sollte doch eine Beeinträchtigung durch die Abbauarbeiten festgestellt werden, so ist seitens der Gemeinde Altach vorgesehen, eine adäquate Ersatzwasserversorgung zu errichten. Für den Brauchwasserbrunnen B4 von Herrn Böckle Toni, auf Gp 1538, seien keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die vorliegenden Grundwasserqualitätsuntersuchungen zeigen, dass die Keimbelastungen im Abstrom des bestehenden Baggersees in etwa jenen des Zustrombereiches entsprechen. Das Keimbelastungsausmaß im Zustrom des Baggersees bewirke, dass das Grundwasser in diesem Bereich bereits als nicht mehr trinkwassertauglich eingestuft werde. Die Keimbelastung im Baggersee liege etwas höher, bewege sich aber im Bereich der Badewasserqualität Schwimmbad Rheinauen Hohenems (Alter Rhein). Die Werte für den Sauerstoffgehalt liegen bei 0,2 mg/l und seien praktisch im Zustrom als auch im Abstrom der bestehenden Kiesabbaugrube ident. Die chemischen Parameter weisen eine geringe Schwankungsbreite auf. Lediglich die Messwerte Eisen und Mangan zeigen im Abstrombereich eine wesentliche Erhöhung gegenüber jenem im Zustrom zum Baggersee auf. Die Veränderung dieser Messwerte sei allerdings nicht schlüssig nachvollziehbar. Einerseits sei auf Grund der erhöhten biologischen Aktivität eine erhöhte Eisenausscheidung denkbar, andererseits kann diese auch durch geogene Verhältnisse verursacht worden sein.

Weiters sei während der Abbauphase eine ständige Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser infolge der fehlenden Überdeckung des Grundwasserkörpers gegeben. Schadstoffe können dadurch ungehindert in das Grundwasser gelangen. Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, welche den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen bedingen, seien Tropfverluste und somit die Freisetzung von Kohlenwasserstoffpartikeln (Öle, Fette usw.) nicht auszuschließen. Die Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen sowie der Einsatz einwandfreier, dem Stand der

Technik entsprechender Baugeräte und Baumaschinen seien deshalb von besonderer Bedeutung. Eine stetige Gefahr für das Grundwasser würden etwaige Störfälle an den eingesetzten Abbau- und Transportmaschinen bilden.

Um auch weiterhin den Grundwasserabstrom Richtung „Alten Rhein" zu gewährleisten, werde der zwischen dem 1991 und 2003 bewilligten Abbaufeld zu verbleibende Kiesriegel bis zur Geländeoberkante erhöht. Am nördlichen Ende der geplanten Kiesentnahme verbleibe ein an der Oberfläche zumindest 4 m breiter Kiesstreifen.
Um die Grundwassererneuerung zu gewährleisten und gleichzeitig den Vorfluter Koblacher Kanal bei Starkniederschlägen nicht zusätzlich zu belasten, seien die im Projekt vorgesehen Versickerungsflächen notwendig.

Die Verfüllung ausschließlich mit inertem Bodenaushubmaterial sei Grundvoraussetzung für den langfristigen Erhalt der bestehenden Grundwasserqualität.

Der gewässerschutz- bzw wasserbautechnische Amtssachverständige kommt abschließend zum Ergebnis, dass durch die Ausführung des projektsgemäßen Bauvorhabens, bei fachgerechter Durchführung und Einhaltung von Auflagen, mit keiner wesentlichen Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers oder des Grundwasserkörpers zu rechnen sei.

Der geologische Amtssachverständige erklärt, dass die den Projektsantrag zu Grunde liegenden geologischen Untersuchungen soweit plausibel seien und zustimmend zur Kenntnis genommen werden können. Aus geologischer Sicht könne der beantragte Abbau wie geplant ausgeführt werden. Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bestehe kein Einwand.

Der abfalltechnische Amtssachverständige hat das gegenständliche Projekt bei Einhaltung der im Spruch normierten abfalltechnischen Auflagen befürwortet.

Der maschinenbautechnische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zur Auffassung, dass der vorgesehene Kiesabbau sowie die Wiederbefüllung der Kiesgrube nicht zu im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr 3 unzumutbaren Lärmeinwirkungen bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn führen werde. Bei Einhaltung der im Spruch normierten maschinenbautechnischen Auflagen bestehe kein Einwand gegen die Genehmigung des Projektes.
Der lufthygienische Amtssachverständige hat keinen Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung, sofern die Fahrwege befestigt und staubfrei ausgeführt werden.

Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung hat in ihrem Gutachten festgehalten, dass das Gebiet, im welchen die beantragte Abbaufläche liege, ehemaliges Auengebiet des Rheins sei und im Zuge der Flussverbauung und Regulierung in eine naturferne Landschaft umgewandelt worden sei. Lediglich der

Alte Rhein werde marginal noch von Auwald begleitet, der übrigen Landschaft mangle es an naturnahen Lebensräumen. Die Fläche, auf welcher der Sand- und Kiesabbau geplant sei, könne derzeit als landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiese angesprochen werden. Das gesamte Abbaugebiet sei arm an naturnahen Biozönosen, insgesamt könne von einer naturfernen, anthropogen veränderten und künstlich strukturierten Landschaft gesprochen werden, auf welcher nun ein weiterer Eingriff stattfinde.

Bei projektgemäßem Abbau und Endausgestaltung könne mit einer vordergründigen, nicht aber gleichwertigen Wiederherstellung der Wiesenfläche gerechnet werden. Der natürlich entstandene Auboden aus Kies und Sand werde durch einen nicht standortgemäßen und stark verdichteten Boden ersetzt. Ebenfalls ins Auge gefasst werden sollten die jahrelangen Belastungen für die Natur, die Erholungssuchenden sowie der Altacher Bevölkerung. Durch den Verkehrslärm und die beträchtliche Staubentwicklung würden Mensch und Natur mitunter stark belastet. Staub und Lärm würden nicht nur für den Menschen, sondern auch für die Tier- und Pflanzenwelt einen erheblichen Stressfaktor darstellen.

Hinsichtlich der Endgestaltung in Form einer schrägen Fläche sei zu erwarten, dass diese in der ursprünglich flachen Rheintaler Landschaft vom Betrachter als unnatürliche symmetrisch wirkende Fläche wahrgenommen werden werde. Durch die beiden Buschgürtel, sowie die Sträucher am nördlichen Böschungsbereich könne eine leichte Auflockerung erzielt werden, insgesamt seien die Auswirkungen für das Landschaftsbild aber zur Kenntnis zu nehmen.

Das Projekt wird aufgrund seiner vielfältigen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft kritisch beurteilt. Aus diesem Grund hat die Amtssachverständige bei sachverhalts- und projektsgemäßer Ausführung (insbesondere Errichtung der Ersatzflächen in Form der beiden vernässten Wald-Busch-Gürtel sowie der Schaffung eines hochwertigen Lebensraumes auf der Renaturierungsfläche) sowie unter Einhaltung der im Spruch normierten natur- und landschaftsschutzrechtlichen Auflagen keinen Einwand gegen das geplante Vorhaben.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammenfassend vorgebracht, dass verschiedene nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper durch den Abbau und die Wiederverfüllung zu befürchten seien. Durch den Kiesabbau im Grundwasser werde der Grundwasserkörper selbst abgebaut. Die Funktion des Grundwasserkörpers sei grundsätzlich nicht mehr gegeben. Durch die Entfernung des Bodenfilters bzw Freilegung der Grundwasseroberfläche werde das Gefährdungspotential für das Grundwasser maßgeblich erhöht. Durch die Temperaturerhöhung des anstehenden Grundwassers im Baggersee würden im abstromigen Grundwasserfeld sowohl die Temperatur als auch die Filtergeschwindigkeit (infolge Änderung der Viskosität) erhöht.

Im konkret betroffenen Bereich würden jedoch die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass das Grundwasser – aufgrund der Keimbelastung – nicht mehr als trinkwassertauglich eingestuft werden könne. Eine Nutzung des Grundwasserkörpers für die zukünftige Trinkwasserversorgung sei nicht vorgesehen. Beim gegenständlichen Vorhaben seien die Auswirkungen betreffend die Grundwassertemperatur, Grundwasserspiegellage und Grundwasserströmungsrichtung auf einen Umkreis von ca 200 bis 300 m lokal begrenzt. Bestehende Wasserrechte würden nicht nachteilig berührt.

Die freie Wasseroberfläche stelle eine latente Gefahrenquelle für das Grundwasser dar, da Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen. Eine möglichst rasche Auffüllung der Gewinnungsstätte mit inertem Bodenaushubmaterial sei anzustreben.

Die zukünftige Nutzung der gegenständlichen Abbaufläche als Retentionsraum sei nicht vorgesehen. Die Ausbildung der Geländeneigung und Aufschüttung bringe keine Nachteile für die Unterlieger mit sich. Eine nachteilige Beeinflussung der Wassertemperatur des Alten Reines sowie des Grundwassers auf Schweizer Staatsgebiet sei nicht zu befürchten. Eine Beeinflussung der Wasserführung im Koblacher Kanals sei nicht auszuschließen. Es bestehe jedoch kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung, wenn die im Spruch normierten Auflagen im Interesse der wasserwirtschaftlichen Planung in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Von Seiten des Arbeitsinspektorates bestehen gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen bei Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer normierten Auflagen keine Einwände.

Die von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen haben jeweils schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass hinsichtlich der von ihnen zu vertretenden öffentlichen Interessen bei Einhaltung der beantragten Auflagen keine Einwendungen gegen das beantragte Projekt bestehen. Die Behörde hat zu prüfen, ob durch das gegenständliche Projekt mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die im § 83 Abs 1 Z 1 MinroG verwiesenen Interessen zu rechnen ist bzw ob andere öffentliche Interessen überwiegen.

Gemäß § 83 Abs 2 Mineralrohstoffgesetz sind öffentliche Interessen im Sinne dieses Gesetzes ua in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau und den durch ihn erregten Verkehr gelegen. Diese öffentlichen Interessen an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes sind gemäß § 83 Abs 1 Z 1 MinroG gegenüber anderen öffentlichen Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes abzuwägen.

Die Nachfrage nach Sand, Kies und Naturstein in Vorarlberg ist ungebrochen. Durch den geplanten Abbau von ca 230.000 m³ Rohstoff kann im lokalen Vorarlberger Umfeld der Kies- und Sandbedarf für die Dauer von ca 8 Jahren abgedeckt werden. Der hochwertige Rohstoff kann für die Betonerzeugung, die Herstellung von Einzelkörnungen und als Frostkoffer verwendet werden. Das Interesse an der Mineralrohstoffversorgung ist gegeben. Ein weiteres Indiz dafür, dass dieser Standort auch im Sinne der Raumordnung und -planung ist, ist dass das benachbarte GST-Nr 1553, GB Altach, als Freifläche Sondergebiet Kiesgrube gewidmet ist.

In Bezug auf die verkehrstechnische Abwicklung der Transportfahrten (Abtransport der gewonnenen mineralischen Rohstoffe und Zutransport des Aushubmaterials zur Rekultivierung) hat die Antragstellerin ein Verkehrskonzept nach § 80 Abs 2 Z 10 vorgelegt. Darin ist festgehalten, dass die Aufbereitungsanlage nur 230 m von der Gewinnungsstätte entfernt liegt. Die Wiederverfüllung erfolgt über LKW-Transporte aus dem lokalen Bereich bis zur Abzweigung zum Kieswerk auf öffentlichen Straßen. Pro Jahr ergeben sich ca 2.500 bis 2.920 LKW-Fuhren. Der Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung im beantragten Gebiet machen daher keine weiten Transportwege erforderlich. Außerdem werden sich die derzeit erforderlichen Kiesanlieferungen zur bestehenden Aufbereitungsanlage reduzieren.

Beim gegenständlichen Vorhaben sind natürlich auch die Interessen der Umwelt (siehe nachfolgende Ausführungen zur Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) sowie der Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau bestehend. Den Interessen der Bevölkerung kann einerseits durch die Auflagen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen, andererseits auch durch die kurzen Transportwege zur bestehenden Aufbereitungsanlage bzw Fahrbewegungen auf öffentlichen Straßen entsprochen werden.

Da insgesamt das öffentliche Interesse an der Genehmigung des vorgelegten Gewinnungsbetriebsplanes die anderen öffentlichen Interessen an dessen Versagung überwiegt und auch sonst kein Versagungsgrund nach dem MinroG vorliegt, war der Gewinnungsbetriebsplan unter Festsetzung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen zu genehmigen.

§ 116 Abs 11 MinroG legt weiters fest, dass, wenn erforderlich, die Behörde bei Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes vorschreiben kann, dass der Bergbauberechtigte bei Inangriffnahme des Abbaues die zu erwartenden Kosten der Maßnahme zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues durch Vorschreibung einer Sicherheitsleistung sicherstellen muss. Bezüglich der Höhe und des Zeitpunktes der Vorlage der Sicherheitsleistung wurden die Stellungnahmen des gewässerschutztechnischen, des geologischen und des abfalltechnischen Amtssachverständigen eingeholt. Eine entsprechende Auflage wurde in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 33 Abs 1 lit j des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (nachfolgend kurz GNL) bedarf die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von Entnahmestellen von Schuttmaterial aller Art sowie von Sand und Kies und sonstiger Bodenabbauanlagen einer Bewilligung der Behörde. Diese Bewilligungen sind gemäß § 35 Abs 1 GNL zu erteilen, wenn allenfalls durch Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung hat in ihrem Gutachten ausführlich den derzeitigen Zustand und die möglichen Auswirkungen des Projektes dargelegt (sh Ausführungen oben, S 21). Das Projekt wird aufgrund seiner vielfältigen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft grundsätzlich kritisch beurteilt. Die Amtssachverständige hat bei sachverhalts- und projektsgemäßer Ausführung (insbesondere Errichtung der Ersatzflächen in Form der beiden vernässten Wald-Busch-Gürtel sowie der Schaffung eines hochwertigen Lebensraumes auf der Renaturierungsfläche) sowie unter Einhaltung der im Spruch normierten natur- und landschaftsschutzrechtlichen Auflagen keinen Einwand gegen das geplante Vorhaben. Die Naturschutzanwältin hat sich diesen Ausführungen grundsätzlich angeschlossen und ausgeführt, dass langfristig mit keinen wesentlichen Verschlechterungen zu rechnen sei. Mittelfristig, während der Abbau- und Verfüllungszeit, jedoch Störungen gegeben seien und deshalb die von der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung geforderten Auflagen vorzuschreiben seien.

Der gegenständliche Abbau von Kies und Sand stellt somit – unter anderem auch angesichts der in den Bescheid vollständig übernommenen Auflagen der Naturschutzbeauftragten – keinen wesentlichen Schaden bzw Verschlechterung für das Landschaftsbild sowie die Natur dar. Die hiefür erforderlichen Bewilligungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung waren daher zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Spruchpunkte I - V dieses Bescheides kann Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail, bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gegen Spruchpunkt VI dieses Bescheides kann Vorstellung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit

E-Mail, bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen wäre. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Bezirkshauptmannschaft 3 Feldkirch

Der Bezirkshauptmann

Dr Berndt Salomon

Ergeht an:

1. Gemeinde Altach
   zH Tusch. Flatz und Dejaco Rechtsanwälte GmbH
   Mühletorplatz 12
   6800 Feldkirch

   mit genehmigtem Projekt und überholten Unterlagen.

2. Frau
   Christine Suter
   Unterhub 8a
   6844 Altach RSb

3. Frau
   Monika Keckeis
   Unterhub 9b
   6844 Altach RSb

4. Herrn
   Jürgen Prugg
   Unterhub 9b
   6844 Altach RSb